

gemeinde



Reglement

Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrats sowie der Einwohnerrätlichen Kommissionen

vom 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Parteientschädigung.....	4
Art. 2	Entschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende.....	4
Art. 3	Entschädigungen und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder	4
Art. 4	Präsidiumsfeier, Einwohnerratsausflug.....	5
Art. 5	Entschädigung für übrige Arbeiten	5
Art. 6	Auszahlung	5
Art. 7	Inkrafttreten	5

Gestützt auf den Art. 29 der Gemeindeordnung Gemeinde Ebikon vom 13. Februar 2022 erlässt der Einwohnerrat das folgende Reglement „Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen“:

Art. 1 Parteientschädigung

¹ Die im Einwohnerrat Ebikon vertretenen Parteien oder Gruppierungen erhalten zuhanden ihrer Partei einen jährlichen Grundbetrag von je Fr. 1'200.00.

² Die Ortsparteien Ebikon erhalten je Neuwahl Einwohnerrat ein Grundbetrag von Fr. 10'000.00.

Art. 2 Entschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates werden für ihre Arbeit inkl. Spesen mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 500.00 entschädigt.

² Für die Teilnahme an Einwohnerratssitzungen wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde ausgerichtet.

³ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin des Einwohnerrates wird für die Arbeit inkl. Spesen und Sondereinsätze mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 4'000.00 sowie einem Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde entschädigt.

⁴ Dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin wird bei Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin jeweils eine Entschädigung von Fr. 60.00 pro Stunde ausgerichtet.

⁵ Den Mitgliedern des Ratsbüros (Geschäftsleitung) wird für die Vorbereitung der Ratssitzung pro Stunde Fr. 50.00 inkl. Spesen ausgerichtet.

⁶ Den Fraktionsvorsitzenden wird für die Arbeit inkl. Spesen eine jährliche Pauschale von Fr. 500.00 sowie ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde ausgerichtet.

⁷ Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 3 Entschädigungen und Sitzungsgelder für Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der einwohnerrätlichen Kommissionen und den weiteren durch den Einwohnerrat gewählten Kommissionen gemäss Geschäftsordnung Einwohnerrat werden wie folgt entschädigt:

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der einwohnerrätlichen Kommissionen erhält eine jährliche Pauschalentschädigung inkl. Spesen von Fr. 3'000.00. Den Kommissionmitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin wird ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde ausgerichtet.

² Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerrechtskommission erhält eine jährliche Entschädigung inkl. Spesen von Fr. 3'000.00. Den Mitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin wird ein Sitzungsgeld von Fr. 50.00 pro Stunde ausgerichtet.

³ Dem Präsidium sowie den Mitgliedern des Urnenbüros wird ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00 pro Stunde ausgerichtet. Den Mitarbeitenden der Gemeinde Ebikon wird für die Mitarbeit im Urnen- bzw. Auszählbüro ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00 pro Stunde + ¼ Zuschlag ausbezahlt.

⁴ Dem Präsidium sowie den Mitgliedern von nichtständigen Kommissionen des Einwohnerrates (weitere Kommissionen) wird ein Sitzungsgeld inkl. Spesen von Fr. 50.00 pro Stunde ausgerichtet.

⁵ Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

Art. 4 Präsidiumsfeier, Einwohnerratsausflug

¹ Für die Feierlichkeiten zur Wahl des Einwohnerratspräsidiums wird den Organisatoren ein Pauschalbetrag von Fr. 4'000.00 zur Verfügung gestellt.

² Für den Einwohnerratsausflug wird ein Pauschalbetrag von Fr. 4'000.00 zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Entschädigung für übrige Arbeiten

¹ Für übrige Arbeiten ausserhalb von Kommissionssitzungen (Abteilungsbesuche, Arbeitsausschüsse, Sonderaufträge und Ähnliches) wird eine Entschädigung inkl. Spesen von Fr. 50.00 pro Stunde entrichtet.

² Übrige Arbeiten müssen vom Kommissionspräsidium und vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates angeordnet bzw. bewilligt werden.

³ Die Entschädigung für übrige Arbeiten wird mit Aktennotiz mit dem Visum des Kommissionspräsidiums und des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates geltend gemacht.

Art. 6 Auszahlung

Die Entschädigungen und Sitzungsgelder werden halbjährlich Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt. Die Auszahlung der festen Entschädigungen und Parteientschädigungen erfolgt Ende Juni.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Einwohnerrat Ebikon am 3. September 2024 beschlossen und tritt per 1. September 2024 in Kraft.

Ebikon, 03. September 2024

Alex Fischer
Einwohnerratspräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber